

Informieren Sie sich noch aktueller und mit teilweiser Möglichkeit der Volltextansicht über unsere Online-Fach-News in Ihrer Datenbank Beck SteuerDirekt bzw. über [www.dstr.de](http://www.dstr.de)

## Steuerrecht

### Gesetzgebung: Bundesregierung beschließt Unternehmensteuerreform

Am 14. 3. 2007 hat die Unternehmensteuerreform mit dem Beschluss der Bundesregierung die erste Hürde des Gesetzgebungsverfahrens genommen. Die Verabschiedung des Gesetzes durch den Bundestag soll voraussichtlich am 25. 5. 2007 erfolgen. Gegenüber dem Referentenentwurf (vgl. DStR-Aktuell 8/2007 S. VI) kam es vor allem zu folgenden Änderungen:

#### Geringwertige Wirtschaftsgüter

Für den Bereich der Überschusseinkünfte verbleibt es bei der bisherigen Regelung, wonach Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Wirtschaftsgüter bis zu 410 € sofort als Werbungskosten abgezogen werden können (Wahlrecht).

Bei den Gewinneinkünften wird entgegen dem Referentenentwurf nicht mehr nach Betriebsgrößenklassen unterschieden. Sofort abzugsfähig sind (ohne Wahlrecht) Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten (oder Ersatzwert) 100 € (statt bisher 60 €) nicht übersteigen. Die bisherigen Aufzeichnungspflichten sollen insoweit entfallen. Für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten (oder Ersatzwert) von mehr als 100 € und höchstens 1 000 € ist (ohne Wahlrecht) ein jahrgangsbezogener Sammelposten zu bilden, der im Wirtschaftsjahr der Bildung und in den folgenden vier Jahren jeweils mit einem Fünftel gewinnmindernd aufzulösen ist (sog. Poolabschreibung). Der Sammelposten vermindert sich nicht, wenn ein Wirtschaftsgut (z. B. durch Zerstörung, Veräußerung oder Entnahme) aus dem Betriebsvermögen ausscheidet. Über die buchmäßige Erfassung des Wirtschaftsguts hinaus ist keine weitere Aufzeichnungspflicht vorgesehen.

#### Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen nach § 7g EStG

Der Investitionsabzugsbetrag (der der heutigen Ansparabschreibung entspricht) und die Sonderabschreibung können nur in Anspruch genommen werden, wenn das Wirtschaftsgut ausschließlich oder fast ausschließlich (zu mindestens 90 %) betrieblich genutzt wird. Im Referentenentwurf war noch überwiegende betriebliche Nutzung ausreichend.

Wird das Wirtschaftsgut nicht bis zum Ende des Wirtschaftsjahres, welches dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgt, ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt, wird der Abzug des Investitionsabzugsbetrags und die Sonderabschreibung durch eine eigene Verfahrensvorschrift (in § 7g Abs. 4 EStG-E) rückgängig gemacht. Der abweichende Zinslauf nach § 233a Abs. 2a AO wird nicht ausgelöst, es kann daher in diesen Fällen zur Festsetzung von Nachzahlungszinsen für die zu ändernden Jahre kommen.

#### Einkünfte aus Kapitalvermögen

Bei der Ermittlung des Gewinns aus der Veräußerung von (u. a.) Anteilen an Körperschaften sind Veräußerungskosten gemäß § 20 Abs. 4 EStG-E mindernd zu berücksichtigen.

Anders als bisher der Sparer-Freibetrag wird der Sparer-Pauschbetrag bei der Veranlagung von beschränkt Steuerpflichtigen berücksichtigt.

#### Lebensversicherungen und Abgeltungsteuer

Soweit Erträge aus Lebensversicherungen nur mit dem hälftigen Unterschiedsbetrag gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG (Vollen-

dung des 60. Lebensjahres und nach Ablauf von 12 Jahren nach Vertragsabschluss) zu versteuern sind, werden diese nicht mit der Abgeltungsteuer, sondern stets mit dem progressivem Einkommensteuertarif besteuert. Beim Kapitalertragsteuerabzug ist (zur Vermeidung von Besteuerungslücken) der gesamte Unterschiedsbetrag Bemessungsgrundlage, die hälftige Steuerbefreiung kann nur in der Einkommensteuererklärung beantragt werden.

#### Begünstigung thesaurierter Gewinne

Wird für nicht entnommene Gewinne der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG oder die Steuerermäßigung nach § 34 Abs. 3 EStG in Anspruch genommen, z. B. wegen Verkaufs eines sich im Betriebsvermögen befindlichen Anteils an einer Mitunternehmerschaft, können diese Gewinne nicht mit dem festen Steuersatz von 28,25 % besteuert werden. Sie unterliegen dem progressiven Einkommensteuertarif.

Steuerfreie Gewinnanteile werden nicht in die Regelung einbezogen. Bei Prüfung der Nachversteuerung werden Entnahmen vorrangig mit diesen nicht entnommenen steuerfreien Gewinnanteilen verrechnet. In Höhe dieser Verrechnung erhöht sich das Volumen, nicht entnommene steuerpflichtige Gewinne mit dem festen Steuersatz zu versteuern.

Bei Entnahmen zur Bezahlung von Erbschaft- oder Schenkungsteuer anlässlich der Übertragung des Betriebs oder Mitunternehmeranteils unterbleibt insoweit im Jahr der Entnahmen eine Nachversteuerung.

#### Zinsschranke

Bei konzernzugehörigen Körperschaften führt nach § 8a Abs. 3 KStG-E eine schädliche Gesellschafter-Fremdfinanzierung zur Anwendung der Zinsschranke gemäß § 4h EStG-E für sämtliche Rechtsträger des Konzerns. Eine Gesellschafter-Fremdfinanzierung liegt auch vor, wenn ein Rechtsträger eines Konzerns von einem wesentlich beteiligten Gesellschafter eines anderen Rechtsträgers desselben Konzerns (oder einer diesem nahestehenden Person oder durch einen rückgriffsberechtigten Dritten) im schädlichen Umfang fremd finanziert wird.

Die Zinsschranke ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem Tag des Gesetzesbeschlusses (voraussichtlich 28. 5. 2007, statt 14. 3. 2007) beginnen und nicht vor dem 1. 1. 2008 enden.

#### Wertpapierleihe

Die neuen Regelungen zur Wertpapierleihe sind gemäß § 8b Abs. 10 KStG-E auch dann anzuwenden, wenn die Wertpapierleihe über zwischengeschaltete Personengesellschaften abgewickelt wird.

#### Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuer-Vorauszahlungen

Bei der Festsetzung von Vorauszahlungen für Veranlagungs- bzw. Erhebungszeiträume ab 2008 sind die Änderungen durch die Unternehmensteuerreform bei buchführungspflichtigen Steuerpflichtigen nur dann zu berücksichtigen, wenn dies nach amtlichem Vordruck beantragt wird oder das Finanzamt zur Abgabe des Vordrucks auffordert. Damit soll sichergestellt werden, dass auch die rechtlichen Änderungen berücksichtigt werden, die steuererhöhend wirken.

#### Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer

Der Finanzierungsanteil in Mieten und Pachten für bewegliche Wirtschaftsgüter (des Anlagevermögens) wird statt mit 25 % nur mit 20 % angenommen. Die Einbeziehung in die zu berechnende Hinzurechnung (ein Viertel der Summe der Hinzurechnungstatbestände und soweit 100 000 € überschritten werden) erfolgt daher mit einem Fünftel der Mieten und Pachten.

Lizenzauflagen werden nicht (zu einem Viertel) hinzuge-rechnet, soweit ausschließlich das Recht eingeräumt wird, daraus abgeleitete Rechte weiter zu veräußern, z. B. Vertriebslizenzen bei Software.

#### Funktionsverlagerungen

Bei erheblichen Abweichungen zwischen tatsächlicher Gewinnentwicklung und Preisbestimmungsannahmen bei der Überlassung

(Fortsetzung DStR-Aktuell auf Seite VIII)

von wesentlichen immateriellen Wirtschaftsgütern und Vorteilen wird für den Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses widerlegbar von Unsicherheiten im Hinblick auf die Preisvereinbarung ausgegangen und dass unabhängige Dritte eine sachgerechte Anpassungsregelung vereinbart hätten. Kann nachgewiesen werden, dass unabhängige Dritte in der gleichen Situation keine Anpassungsregelung getroffen hätten, findet keine Berichtigung statt.

Eine wegen erheblichen Abweichungen vorzunehmende Berichtigung kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zehn Jahre nach Geschäftsabschluss erfolgen. Die Berichtigung erfolgt in dem Jahr, welches auf das Jahr folgt, in dem die wesentliche Abweichung eingetreten ist.

Die Änderungen des Außensteuergesetzes sollen nicht am Tag nach der Verkündung des Gesetzes, sondern erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden sein.

*Dipl.-Finw. (FH) Jürgen Melchior, Haßloch*

### **Gesetzgebung: Entschließung des Bundesrats zur Erbschaftsteuer-/Unternehmensnachfolgereform**

In seiner Sitzung am 9. 3. 2007 hat der Bundesrat folgende Entschließung (Drs. 107/07) gefasst:

1. Der Bundesrat stellt fest, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge u. a. aus den in seiner Stellungnahme vom 15. 12. 2006 genannten Gründen (Drs. 778/06) und insbesondere im Hinblick auf den Beschluss des BVerfG vom 31. 1. 2007 (1 BvL 10/02) der Überarbeitung bedarf.

2. Der Bundesrat spricht sich für ein Inkrafttreten des Gesetzes nach Verkündung aus. Er befürwortet eine rückwirkende Anwendung des neuen Rechts mit Wirkung vom 1. 1. 2007 auf Antrag des Steuerpflichtigen.

3. Der Bundesrat hält es für notwendig, insbesondere die Bewertungsfragen kurzfristig zu regeln. Die Länder werden deshalb einen eigenen Vorschlag zur Bewertung innerhalb von sechs Monaten unterbreiten, so dass ein Abschluss des formellen Gesetzgebungsverfahrens bis zum Jahresende 2007 und damit hinreichende Rechtssicherheit für die Wirtschaft gewährleistet sind.

4. Der Bundesrat beabsichtigt vor diesem Hintergrund eine weitere Äußerung und bittet deshalb die Bundesregierung, davon abzusehen, den Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung dem Deutschen Bundestag zuzuleiten.

### **EStG: Einkommensteuerliche Behandlung wiederkehrender Leistungen im Zusammenhang mit der Übergabe von Geldvermögen zur Schuldentilgung**

*(BMF, Schr. v. 19. 1. 2007, IV C 8 – S 2255 – 2/07; Volltext in diesem Heft S. 534)*

### **EStG: Verpflichtung zur Eintragung eines Freibetrages für erste 20 Fahrkilometer entgegen Werkstorprinzip**

Trotz der seit dem 1. 1. 2007 geltenden Regelung in § 9 Abs. 2 EStG, nach der die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht mehr als Werbungskosten qualifiziert werden, ist im Lohnsteuerermäßigungsverfahren ein Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte im Wege der Aussetzung der Vollziehung auch für die Aufwendungen der ersten 20 km einzutragen.

*(FG Niedersachsen, Beschl. v. 2. 3. 2007, 7 V 21/07; Beschwerde zugelassen)*

### **EStG: Handwerkerleistungen regelmäßig keine haushaltsnahen Dienstleistungen**

1. Haushaltsnahe Dienstleistungen i. S. des § 35a Abs. 2 Satz 1 EStG sind Tätigkeiten, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts oder entsprechend Beschäftigte erledigt werden. Kei-

ne haushaltsnahen Dienstleistungen sind solche, die zwar im Haushalt des Steuerpflichtigen ausgeübt werden, aber keinen Bezug zur Hauswirtschaft haben.

2. Die Renovierung einer Hausfassade ist keine haushaltsnahe Dienstleistung; als Handwerkerleistung führt sie bis einschließlich VZ 2005 nicht zu einer Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 2 Satz 1 EStG. *(BFH, Urt. v. 1. 2. 2007, VI R 77/05; Volltext in diesem Heft S. 530)*

Der Streitfall betraf das Jahr 2003 und damit die alte Fassung des § 35a Abs. 2 EStG. Seit 2006 ist die Inanspruchnahme von Handwerksleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsarbeiten gemäß § 35a Abs. 2 Satz 2 EStG ausdrücklich bis zu 600 € steuerbegünstigt.

### **EigZulG: Änderung nach § 11 Abs. 4 EigZulG bei Verwendung eines veralteten Antragsformulars**

Der Bescheid über die Gewährung von Eigenheimzulage darf nach § 11 Abs. 4 EigZulG geändert und die Zulage wegen Überschreitens der Einkunftsgrenze zurückgefordert werden, wenn das Finanzamt dem Antragsteller ein veraltetes, von nicht mehr aktuellen Einkunftsgrößen ausgehendes Antragsformular übersandt und der Antragsteller erklärt hat, dass der Gesamtbetrag der Einkünfte die (veraltete) Grenze von 480 000 DM voraussichtlich nicht überschreiten wird.

*(Niedersächsisches FG, Urt. v. 22. 6. 2006, 14 K 30/03; Rev. eingelegt, Az. BFH: IX R 42/06)*

Das Niedersächsische FG ist der Ansicht, dass eine Änderungsmöglichkeit nach § 11 Abs. 4 EigZulG nicht schon dann ausscheidet, wenn dem FA bereits im Zeitpunkt der Schlusszeichnung des Bewilligungsbescheids auf Grund der Angaben des Steuerpflichtigen im Antrag bekannt sein musste, dass die Steuerpflichtigen selbst von einem Überschreiten der Einkunftsgrenzen ausgehen. Im Streitfall hatte das FA den Kl. ein veraltetes Antragsformular mit veralteten Einkunftsgrenzen für die Eigenheimzulage ab 2000 zugeschickt. Die Kl. erklärten darin, dass der maßgebliche Gesamtbetrag der Einkünfte für 1999 und 2000 voraussichtlich 480 000 DM nicht übersteigen wird. Dass der Gesamtbetrag der Einkünfte über den ab dem Jahr 2000 geltenden, geminderten Betrag von 320 000 DM liegen würden, hätten die Kl. nach Auffassung des Gerichts damit nicht erklärt. Das FA habe zwar Kenntnis von den im Jahr 1999 erzielten Einkünften gehabt. Eine sichere Kenntnis von dem maßgeblichen Gesamtbetrag der Einkünfte 1999 und 2000 habe aber nicht bestanden. Allein der Versand eines alten Antragsformulars schaffe keinen Vertrauenstatbestand.

### **KStG: Britische Körperschaftsteuer: Darlehenszinsen, die an eine in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat ansässige verbundene Gesellschaft gezahlt werden**

1. Art. 43 EG steht Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats entgegen, die die Möglichkeit für eine gebietsansässige Gesellschaft beschränken, Zinsen auf ein Darlehen im Rahmen der Steuer abzuziehen, das von einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen unmittelbaren oder mittelbaren Muttergesellschaft oder einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen, von einer solchen Muttergesellschaft kontrollierten Gesellschaft gewährt worden war, während sie eine gebietsansässige Gesellschaft, die von einer ebenfalls gebietsansässigen Gesellschaft ein Darlehen erhalten hat, nicht dieser Beschränkung unterwerfen; die genannte Bestimmung steht aber diesen Rechtsvorschriften dann nicht entgegen, wenn sie eine Prüfung objektiver und nachprüfbarer Umstände vorsehen, die die Feststellung erlaubt, ob eine rein künstliche Konstruktion zu ausschließlich steuerlichen Zwecken vorliegt, und dabei dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit bieten – ohne ihn übermäßigen Verwaltungszwängen zu unterwerfen –, gegebenenfalls Beweise für die wirtschaftlichen Gründe für das Geschäft beizubringen, und wenn die genannten Rechtsvorschriften im Fall des Nachweises ei-

*(Fortsetzung DStR-Aktuell auf Seite X)*